

# **Reform der Einkommens- besteuerung**

**– Vorschläge der Steuerreform-  
Kommission vom 22. Januar 1997 –**

**„Petersberger Steuervorschläge“**

# I. Grundlagen

## 1. Auftrag

Tiefgreifende Veränderungen im internationalen Wettbewerb stellen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in unserem Land vor die Aufgabe, den Standort Deutschland zu sichern. Die von der Bundesregierung im vergangenen Jahr ergriffenen Initiativen – das „Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“, konkretisiert durch das „Programm für mehr Wachstum und Beschäftigung“ – zielen darauf ab, durch ein umfassendes wirtschafts-, finanz- und sozialpolitisches Konzept die Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen am Standort Deutschland durchgreifend zu verbessern, dadurch eine Wachstumsdynamik der Wirtschaft zu ermöglichen und wettbewerbsfähige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen. Zur Zukunftssicherung gehört insbesondere – neben der Weiterentwicklung der Rentenversicherung – eine grundlegende Reform der Einkommensbesteuerung. Die Bundesregierung hat hierzu im Rahmen ihrer Initiativen die Steuerreform-Kommission unter dem Vorsitz von Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel mit dem Auftrag eingesetzt, ihre Vorschläge vorzulegen, die noch 1997 gesetzgeberisch umgesetzt werden sollen.

## 2. Reformziel

Die Steuersätze bei der Einkommensbesteuerung in Deutschland sind zu hoch, das Steuerrecht ist zu kompliziert, die Steuergerechtigkeit leidet unter zahlreichen Steuerergünstigungen und Sonderregelungen. Eine umfassende Reform der Einkommensbesteuerung ist dringend erforderlich.

Die Ziele sind,

- die steuerlichen Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland zu verbessern, damit **Arbeitsplätze** gesichert und neue Arbeitsplätze geschaffen werden,
- die **Steuergerechtigkeit** durch Rückbesinnung auf die tragenden Grundpfeiler unseres Steuerrechts zu verbessern sowie
- das Steuerrecht für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung transparenter und **einfacher** zu gestalten.

## 3. Leitlinien für die Reform

Zur Erreichung der Reformziele wird vorgeschlagen

- eine spürbare Senkung der **Tarife** bei der Einkommensbesteuerung von natürlichen Personen und Körperschaften bei gleichzeitigem Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen,

- eine **Verbesserung der Steuerstruktur** durch Reduzierung des Anteils der direkten Steuern an den Steuereinnahmen sowie
- eine spürbare **Nettoentlastung** der Steuerzahler.

Die vorgeschlagenen Reformmaßnahmen

- orientieren sich an den bewährten **Grundprinzipien** des Einkommensteuerrechts; hierzu zählen neben dem Leistungsfähigkeitsprinzip als Fundamentalprinzip gerechter Besteuerung insbesondere das Markteinkommensprinzip – nur das erwirtschaftete am Markt realisierte Einkommen wird der Besteuerung unterworfen –, das objektive und subjektive Nettoprinzip – Abzug der Ausgaben zur Erzielung der Erwerbseinkünfte sowie der Aufwendungen für die Existenzsicherung des Steuerpflichtigen und seiner Familienangehörigen – sowie die Ausgestaltung der Einkommensteuer als Einheitssteuer;
- senken die **Steuersätze** bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer deutlich ab und
- tragen bei Kapitalgesellschaften dem Prinzip der **Finanzierungsneutralität** zwischen Innen- und Außenfinanzierung besser Rechnung;
- führen zu einer fühlbaren und dauerhaften **Steuervereinfachung**.

## II. Senkung der Steuertarife

### 1. Einkommensteuer

Dreh- und Angelpunkt für eine durchgreifende Reform mit Vereinfachungswirkung und für die notwendige Akzeptanz in Wirtschaft und Bevölkerung ist ein **deutlich herabgesetzter Einkommensteuer-Tarif**. Je stärker der allgemeine Tarif gesenkt wird, desto eher kann auf Steuervergünstigungen und Sonderregelungen verzichtet werden.

- Der geltende **Eingangssatz** von 25,9 % ist zu hoch. Seine Absenkung ist zwingend, da er sich leistungsfeindlich auswirkt und – im Zusammenwirken mit der hohen Sozialabgabenbelastung – eine Wiedereingliederung von Arbeitsuchenden in den Arbeitsmarkt behindert. Vorgeschlagen wird eine Absenkung auf 15 %.
- Der **Höchstsatz** von 47 % für gewerbliche Einkünfte wird auf 35 % gesenkt, um den Unternehmen im internationalen Standortwettbewerb vergleichbare steuerliche Rahmenbedingungen zu geben und der Gewerbesteuerbelastung Rechnung zu tragen.
- Der **Höchstsatz** für nichtgewerbliche Einkünfte wird von 53 % auf 39 % gesenkt, um die Leistungsbereitschaft und private Investitionen zu fördern.

Zur formalen Tarifgestaltung (linear-progressiver Tarif/Stufentarif) wurden folgende grundsätzliche Überlegungen angestellt:

- Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland kommt es entscheidend auf die Herabsetzung der Steuersätze an; dies ist nicht an eine bestimmte Tarifart gebunden.
- Dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht ein progressiver Tarif. Sowohl linear-progressiver Tarif als auch Stufentarif sind progressiv.
- Der persönliche Grenzsteuersatz ist – bei bekanntem zu versteuerndem Einkommen – bei einem Stufentarif für den Steuerpflichtigen einfach zu ermitteln. Er weiß damit, welche Steuerbelastung auf zusätzliches Einkommen (z. B. bei Überstunden oder Sonderzahlungen) entfällt.
- Beim Stufentarif treten mehrere größere Sprungstellen auf. Dagegen wird der Anstieg der Steuerbelastung beim linear-progressiven Tarif über den gesamten Progressionsbereich gleichmäßig verteilt. Damit wird dem Leistungsfähigkeitsgedanken besser Rechnung getragen.
- Für die Lohnsteuerberechnung der Arbeitgeber auf EDV-Basis ergibt sich bei beiden Tarifarten kein unterschiedlicher Aufwand. Auch ein Stufentarif macht Lohnsteuertabellen voraussichtlich nicht entbehrlich.

Die Kommission hat Vorzüge und Nachteile der beiden Tarifarten für die Entscheidung sorgfältig abgewogen und sich für folgenden **Zukunftstarif** '99 ausgesprochen:

Neugestaltung des Einkommensteuertarifs mit Grundfreibetrag 13.000 DM/26.000 DM (Grund-/Splittingtabelle), proportionale Eingangsstufe von 15 % bis 18.000 DM/36.000 DM, sodann linear-progressiver Tarifverlauf beginnend mit 22,5 %, Höchstsatz 39 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 90.000 DM/180.000 DM, Höchstsatz für gewerbliche Einkünfte 35 % ab 1. Januar 1999.

Durch den niedrigen Eingangssteuersatz verbleibt bei Arbeitsaufnahme nach Besteuerung ein höheres verfügbares Nettoeinkommen als nach dem Tarif 1996.

Die proportionale Eingangsstufe ermöglicht den niedrigeren Eingangssteuersatz von 15 % bei Beibehaltung eines linear-progressiven Tarifs.

## 2. Körperschaftsteuer

### a) Zukünftiger Tarif

Das **geltende Recht** enthält einen **gespaltenen Satz** von 45 % bei Thesaurierung von Gewinnen und von 30 % bei Ausschüttung, wobei unbeschränkt steuerpflichtige inländische Anteilseigner die Ausschüttungsteuer voll auf die persönliche Einkommen- oder Körperschaftsteuer anrechnen können (Vollanrechnungssystem).

Die unter Berücksichtigung der Gewerbesteuer-Belastung im internationalen Vergleich hohen Steuersätze schrecken ausländische Investoren ab.

Der hohe Thesaurierungssatz schwächt die Eigenkapitalbildung im Wege der Innenfinanzierung.

**International operierende Kapitalgesellschaften** erwirtschaften heute einen Großteil ihrer Erträge im Ausland (unbelastet mit deutscher KSt = sog. EK 01). Das im EK 45 mit 45 % Körperschaftsteuer belastete thesaurierte Kapital ist für diese Unternehmen von abnehmender Bedeutung. Vorrangig ist für sie der Ausschüttungssatz. Um auch hier die Attraktivität des Standortes zu verbessern, ist – bei Beibehaltung des gespaltenen Steuersatzes – eine weitere Absenkung des Ausschüttungssatzes erforderlich.

Vorgeschlagen wird daher:

Der Thesaurierungssatz wird um 10 Prozentpunkte auf 35 % und der Ausschüttungssatz um 5 Prozentpunkte auf 25 % abgesenkt.

Die von 15 % auf 10 % verringerte Satzspanne trägt zugleich dem Prinzip der Neutralität von Innen- und Außenfinanzierung besser Rechnung.

### b) Folgewirkungen für ermäßigten Steuersatz

Der ermäßigte Steuersatz von derzeit 42 % für Körperschaften, die nicht in das Anrechnungsverfahren einbezogen sind, wie z. B. die öffentliche Hand mit ihren Sparkassen und ausländische Betriebstätten ausländischer Kapitalgesellschaften, wird auf 32 % abgesenkt. Damit wird – wie in der Vergangenheit – ein 3-Prozent-Punkte-Abstand zum Thesaurierungssatz gewahrt.

### c) Folgewirkungen für das Außensteuerrecht

Die Senkung des Körperschaftsteuer-Ausschüttungssatzes auf 25 % erfordert die Prüfung einer Anpassung (Senkung) der bisherigen Niedrigsteuergrenze für Zwecke der Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (z. Z. 30 %).

## 3. Solidaritätszuschlag

### a) Senkung 1998

Der Solidaritätszuschlag ist ein auf Zeit angelegter Zuschlag zur Einkommen-/Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 7,5 %. Er wird zum 1. Januar 1998 um 2 Prozentpunkte auf 5,5 % abgesenkt. Das Volumen von rd. 7,5 Mrd. DM führt zu einer spürbaren Stärkung der privaten Kaufkraft.

### b) Weiterer Abbau

Durch die Steuerreform zum 1. Januar 1999 sinkt das Aufkommen des Solidaritätszuschlags. Bezogen auf eine Senkung der Einkommen- und Körperschaftsteuer von rund 40 Mrd. DM verringert sich das Aufkommen beim Solidaritätszuschlag 1999 (bei 5,5 %-Punkten) automatisch um rund 2 Mrd. DM.

Ein vollständiger Wegfall des Solidaritätszuschlags zum 1. Januar 1999 gleichzeitig mit einer Nettoentlastung durch die Einkommen- und Körperschaftsteuer von rund 25 bis 30 Mrd. DM ist für die öffentlichen Haushalte nicht verkraftbar. Der Solidaritätszuschlag soll aber so schnell wie möglich in Stufen zurückgeführt und schließlich ganz abgeschafft werden.

## 4. Kapitalertragsteuer

### a) auf Zinsen

Die Senkung der tariflichen Einkommensteuerbelastung ermöglicht eine Absenkung des Zinsabschlags. Der Steuersatz für den Zinsabschlag wird von 30 % auf 25 % abgesenkt (für Tafelgeschäfte von 35 % auf 30 %).

### b) auf Dividenden

Die Kapitalertragsteuer ist vor allem erforderlich, um die Vorbelastung der Gewinnausschüttungen (Dividenden) in die Nähe des Einkommensteuer-Höchstsatzes zu bringen (Vorbelastung bei Inländern nach geltendem Recht = 47,5 %: 30 % Körperschaftsteuer, 17,5 % Kapitalertragsteuer). Der Kapitalertragsteuersatz wird auf 15 % abgesenkt, dies führt zu einer Gesamt-Vorbelastung von künftig 36,25 % (25 % Körperschaftsteuer, 11,25 % Kapitalertragsteuer) und liegt damit in der Nähe des künftigen Einkommensteuer-Höchstsatzes.

### c) auf sonstige Erträge

Die übrigen Kapitalertragsteuersätze des § 43 a Abs. 1 EStG (z. B. für Einnahmen aus stillen Beteiligungen und partiarischen Darlehen) werden auf 25 % vereinheitlicht.

## 5. Lohnsteuer-Pauschsätze

### Pauschsteuersatz nach § 40 Abs. 2 EStG

– Nach Satz 1 kann bei Vorteilen aus Kantinen- und vergleichbaren Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen, Verpflegungspauschalen und bei Erholungsbeihilfen die Lohnsteuer pauschal mit 25 % erhoben werden.

### Vorschlag:

Absenkung des Pauschsteuersatzes auf 20 % sowie **Wegfall** der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung von Erholungsbeihilfen (ohne praktische Bedeutung, da ersetzt durch Urlaubsgeldregelungen).

– Nach Satz 2 kann bei Dienstwagengestellung und Arbeitgeber-Zuschüssen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit eigenem Kfz die Lohnsteuer teilweise

(Begrenzung durch den sonst möglichen Werbungskostenabzug) pauschal mit **15 %** erhoben werden.

**Vorschlag:**

Unverändert **beibehalten** (im Hinblick auf die Absenkung des Eingangssteuersatzes)

Pauschsteuersätze nach § 40 a EStG

Der Arbeitgeber kann von dem Arbeitslohn von Teilzeitbeschäftigten innerhalb bestimmter Lohn- und teilweise Arbeitszeit-Grenzen die pauschale Lohnsteuer

- nach Absatz 1 mit **25 %** (kurzfristige Beschäftigung),
- nach Absatz 2 mit **20 %** (geringfügige Beschäftigung),
- nach Absatz 3 mit **5 %** (saisonale Beschäftigung in der Landwirtschaft) erheben.

**Vorschlag:**

- bei kurzfristigen Beschäftigungen und bei geringfügigen Beschäftigungen einheitlicher pauschaler Steuersatz von **20 %**

- bei Aushilfen in der Land- und Forstwirtschaft Beibehaltung des pauschalen Steuersatzes von **5 %**.

Pauschsteuersätze nach § 40 b EStG

Der Arbeitgeber kann von bestimmten Zukunftssicherungsleistungen (Direktversicherungen, Pensionskassen) die Lohnsteuer pauschal mit **20 %** erheben.

**Vorschlag:**

Beibehaltung des pauschalen Steuersatzes von **20 %**.

## 6. Kirchensteuer

Die Steuerreform hat nicht nur einen ökonomischen Ansatz. Die Frage, wie mehr Wachstum und Arbeitsplätze geschaffen werden können, muß auf einem gesellschaftlichen Grundkonsens aufbauen und die sozialen Errungenschaften, kulturellen Werte und christlichen Grundlagen im Kern bewahren. Der Sonderausgabenabzug der Kirchensteuer wie auch der Spendenabzug bleiben daher erhalten.

Die Belange der Kirchen sind aber darüber hinaus in erheblichem Umfang berührt, nämlich durch das einkommensteuerliche Nettoentlastungsvolumen. Die Bereitschaft der Kirchen, die Reform trotz der drohenden Einnahmeverluste mitzutragen, kann daher nicht hoch genug eingeschätzt werden. Die Entwicklung des Kirchensteueraufkommens wird wesentlich davon abhängen, wie die Einkommen infolge wirtschaftlichen Wachstums wieder steigen.

## III. Verbreiterung der Bemessungsgrundlage/ Vereinfachung

### 1. Grundsätzliches

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage durch eine möglichst vollständige Erfassung der Markteinkommen und Abschaffung von Steuervergünstigungen ist zur Finanzierung der vorgeschlagenen Tarifsenkung unverzichtbar. Sie ist aber auch unerlässlich, um die Akzeptanz unseres Einkommensteuerrechts in der Bevölkerung zu verbessern. Infolge der für den Bürger unübersehbaren Sonderregelungen zur Durchsetzung unterschiedlicher Zielsetzungen aus den verschiedensten Politikbereichen, die für sich betrachtet sinnvoll waren, ist die Gleichmäßigkeit der Besteuerung immer mehr als gefährdet angesehen worden. Das Vertrauen darauf ist aber essentiell für eine funktionierende Steuererhebung. Die Steuerreform-Kommission kam daher zu der Überzeugung, daß nur ein möglichst radikaler Schnitt die Akzeptanz der Einkommensbesteuerung wieder herstellen kann. Wenn die Kommission dennoch die vollständige Beseitigung aller Sonderregelungen nicht vorschlägt, so beruht dies auf der Überlegung, wirtschaftliche Störungen zu vermeiden, die Konzentration von Mehrbelastungen bei bestimmten Gruppen zu verhindern und nicht zuletzt neue Steuerkomplizierungen nicht eintreten zu lassen.

Im Ergebnis kann eine steuerliche Mehrbelastung in einzelnen Fällen durch Wegfall gewichtiger Sonderregelungen nicht ausgeschlossen werden. Die Mehrbelastungen treffen insbesondere diejenigen, die Sonderabschreibungen und Steuerschlupflöcher ausgenutzt haben.

### 2. Zu den einzelnen Schwerpunkten

Die Vorschläge der Steuerreform-Kommission sind vollständig in der Anlage 3 aufgeführt. Die wichtigsten Punkte werden nachfolgend kurz dargestellt.

#### a) Objektivierung der Gewinnermittlung

##### aa) Allgemeines

Bei allen Gewinneinkünften bilden die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften wie bisher die Grundlage für die Bewertung und Bilanzierung des Betriebsvermögens. Das Steuerrecht muß aber weitgehender als bisher abweichen, um die Bildung von umfangreichen stillen Reserven zu vermeiden und eine bessere Erfassung der tatsächlichen Gewinne sicherzustellen. Dies gebietet das Leistungsfähigkeitsprinzip. In diesem Sinne schlägt die Steuerreform-Kommission folgende Maßnahmen vor.

**bb) Einführung eines Wertaufholungsgebots****(§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4, § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 EStG)**

Wenn ein Unternehmen bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens in früheren Jahren eine außerplanmäßige und steuerlich wirksame Abschreibung vorgenommen hat und die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, besteht für das Unternehmen ein steuerliches Wahlrecht zwischen einer Beibehaltung der niedrigen Wertansätze und einer steuerpflichtigen Zuschreibung (Obergrenze: Anschaffungs- oder Herstellungskosten).

Die Zuschreibung wird gesetzlich vorgeschrieben.

**cc) Drohverlustrückstellungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG)**

Die nach geltendem Recht vorgeschriebene Einzelbewertung für jedes einzelne Geschäft eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten, die zu einer unzutreffenden Wiedergabe der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens führen können.

Derartige Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften sind zu bilden, wenn die eigene Verpflichtung aus dem schwebendem Geschäft den Wert der Gegenleistung aus dem Geschäft übersteigt. Rückstellungen wegen drohender Verluste aus schwebenden Geschäften kommen in Betracht bei

- Beschaffungsgeschäften, d. h. bei Verträgen über die Beschaffung von Wirtschaftsgütern,
- Absatzgeschäften, d. h. Verträgen über den Verkauf von Wirtschaftsgütern,
- Dauerschuldverhältnissen, d. h. beispielsweise bei Arbeits-, Miet- oder Pachtverhältnissen.

Rückstellungen für Drohverluste bei Dauerschuldverhältnissen werden generell nicht mehr zugelassen. Bei Beschaffungs- und Absatzgeschäften wird die Gesamtbewertung aller Geschäftsbeziehungen eingeführt.

**dd) Schadensrückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341 g HGB)**

Die Rückstellungen sollen realitätsnäher bewertet werden.

**ee) Importwarenabschlag (§ 80 EStDV)**

Das geltende Recht läßt für bestimmte Wirtschaftsgüter, deren Preisbildung auf dem Weltmarkt schwankend ist, einen Bewertungsabschlag von 10 % zu. Dies bewirkt eine Bewertung unter dem Teilwert. Die Sonderregelung wird gestrichen.

**b) Abschreibungen (allgemein)****aa) Allgemeines**

Zur periodengerechten Abgrenzung der Einkünfte muß die Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter ihrem tatsächlichen Wertverzehr entsprechen. Es dürfen keine stillen Reserven durch unangemessen

hohe Abschreibungen gebildet werden, zumal sie im privaten Vermögensbereich grundsätzlich nicht mit der künftigen Einkommensbesteuerung verstrickt sind.

### **bb) Absetzungen für Abnutzung (AfA)**

Der Höchstsatz der degressiven AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter wird um 5 Prozentpunkte abgesenkt.

Die lineare Gebäude-AfA ist im Betriebs- und Privatvermögen gleichermaßen für Wohngebäude mit 2 % und für Betriebsgebäude wegen ihrer stärkeren Abnutzung mit 3 % zu bemessen.

Die degressive Gebäude-AfA, die als Lenkungsnorm wirkt, entfällt.

### **cc) Erhöhte Absetzungen**

Die Steuerreform-Kommission schlägt die Streichung der erhöhten Absetzung nach § 7 h EStG für Gebäude in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen vor.

Die erhöhte Absetzung für Baudenkmale nach § 7 i EStG wird auf Baudenkmale vor 1914 und auf eine Absetzungsdauer von 20 Jahren bis zu jeweils 5 % begrenzt.

### **c) Sonderregelungen für Unternehmen einschl. Land- und Forstwirtschaft**

#### **aa) Allgemeines**

Das Leistungsfähigkeitsprinzip gebietet die vollständige Erfassung des Markteinkommens bei allen Einkunftsarten. Einkunftsspezifische Vergünstigungen bewirken eine ungleichmäßige Besteuerung; sie sind deshalb weitestgehend zu beseitigen. Die Unternehmen aller Rechtsformen sind ertragsteuerlich grundsätzlich gleich zu belasten. In diesem Sinne hat die Steuerreform-Kommission bestehende Sonderregelungen geprüft und schlägt folgendes vor:

#### **bb) Sonderabschreibungen**

Die neben der AfA zugelassene Sonderabschreibung nach § 7 g EStG für neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens entfällt. Damit entfällt auch die Rücklage durch Ansparabschreibungen nach § 7 g Abs. 3 EStG. Dies erscheint bei drastisch gesenkten Steuersätzen und bei Beibehaltung des zweijährigen Verlustrücktrags sowie ausreichend bemessener Mittelstandsprogramme vertretbar.

#### **cc) Gewinnübertragungen nach §§ 6 b, 6 c EStG**

Die Möglichkeit, Gewinne aus der Veräußerung von materiellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens auf Reinvestitionen in vorangegangenen und in den nächstfolgenden Wirtschaftsjahren innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu übertragen, wird auf Grund und Boden sowie auf Gebäude begrenzt. Die Begrenzung wirkt sowohl bei der Veräußerung als auch bei der Reinvestition.

Die bisherige personenbezogene Ausgestaltung der Übertragungsmöglichkeit hat dazu geführt, daß Veräußerungsgewinne in Sonderbetriebsvermögen des Unternehmers bei Verlustzuweisungsgesellschaften übertragen werden. Diese Auswirkungen stehen nicht in Einklang mit der Zielsetzung der Vorschrift, bei Umstrukturierungsmaßnahmen der Unternehmen die Eigenkapitalausstattung nicht zu gefährden. Die Gewinnübertragung ist daher betriebsbezogen zu gestalten.

Die Möglichkeit für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften, Kapitalanteile steuerfrei zu veräußern, soll beibehalten werden.

#### **dd) Freibetrag für Veräußerungs- und Aufgabegewinne**

Der Freibetrag von 60.000 DM für Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben, Teilbetrieben und Mitunternehmeranteilen in allen Gewinn-Einkunftsarten (§ 16 Abs. 4, § 14, § 18 Abs. 3 EStG) entfällt. Dementsprechend entfällt auch der Freibetrag von 20.000 DM für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen bei wesentlicher Beteiligung nach § 17 Abs. 3 EStG. Bei persönlichen und sachlichen Härten können im Einzelfall Stundung oder Erlaß nach den Vorschriften der Abgabenordnung in Betracht kommen

#### **ee) Ermäßigte Steuersätze**

Nach § 34 Abs. 1 EStG sind die vorgenannten Veräußerungs- und Aufgabegewinne ebenso wie außerordentliche Einkünfte durch Entschädigungen für entgangene Einnahmen, für die Aufgabe einer Tätigkeit oder Gewinnbeteiligung sowie an Handelsvertreter nach § 89 b HGB bis zu 30 Mio. DM durch den halben durchschnittlichen Steuersatz begünstigt. Dieser ermäßigte Steuersatz entfällt, die Einkünfte werden künftig durch eine Tarifabschwächung entsprechend § 34 Abs. 3 EStG begünstigt. Die rechtliche Verteilung nach § 34 Abs. 3 EStG sollte dabei von bisher drei Jahre auf fünf Jahre erweitert werden. Dieser Vorschlag gilt auch, soweit er andere Einkunftsarten betrifft.

Die ausländischen Einkünfte aus Handelsschiffen im internationalen Verkehr werden nach § 34 c Abs. 1 EStG zu 80 % in die Einkunftsermittlung einbezogen und mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG begünstigt. Diese Tarifermäßigung entfällt ersatzlos.

Die Steuerermäßigung nach § 34 e EStG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Gewinne nicht nach Durchschnittssätzen oder durch Schätzung ermittelt werden, entfällt.

Die ermäßigten Steuersätze für die Forstwirtschaft nach § 34 b EStG sind auf Gewinnteile aus Kalamitätsnutzung zu beschränken. Dabei ist die Hälfte des durchschnittlichen Steuersatzes für Kalamitätsgewinne über dem Nutzungssatz und  $\frac{1}{4}$  Steuersatz für Kalamitätsnutzung über dem doppelten Nutzungssatz vorzusehen. § 5 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes entfällt. Die begünstigten Gewinnteile dürfen insgesamt nicht höher sein als der Gesamtgewinn des Forstbetriebs; deshalb sind

die Betriebsausgaben anteilig auf alle Holznutzungsarten nach dem Verhältnis aller Betriebseinnahmen zu verteilen.

#### **ff) Gewinnermittlung in der Land- und Forstwirtschaft (§ 13 a EStG)**

Die mit der Ermittlung des Gewinns nach Durchschnittssätzen für kleine Betriebe (z. B. nicht buchführungspflichtig oder Ausgangswert nicht mehr als 32.000 DM) verbundene Steuervergünstigung (durchschnittliche Gewinnerfassungsquoten 1994/95: Haupterwerbsbetriebe 56 %, Nebenerwerbsbetriebe 72 %) wird eingeschränkt. Die Vorschrift wird zielgenauer ausgestaltet und vereinfacht.

Bei buchführenden Betrieben ist sicherzustellen, daß die für alle Gewinn-Einkunftsarten geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung eingehalten werden. Nach dem Niederstwertprinzip ist eine Bewertung zum höheren Teilwert unzulässig; § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 4 EStG ist deshalb zu streichen.

#### **gg) Einkunftsspezifische Freibeträge**

Der Freibetrag für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Abs. 3 EStG entfällt.

Außerdem soll die Geltungsdauer der Freibeträge nach § 14 a EStG, die für Betriebsveräußerungen und -aufgaben sowie für Bodengewinne gelten und bis zum 31. Dezember 2000 befristet sind, nicht mehr verlängert werden.

### **d) Nichtselbständige Arbeit**

#### **aa) Allgemeines**

Die Verwirklichung des Leistungsfähigkeits- und Markteinkommensprinzips bedeutet, daß alle Lohnbestandteile ebenso wie Entschädigungen für entgehende Einnahmen in die sachliche Steuerpflicht einbezogen werden müssen. Die Steuerreform-Kommission schlägt insbesondere folgende Maßnahmen vor.

#### **bb) Bisherige Steuerbefreiungen**

Die Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit sind Bestandteile des Markteinkommens; die Steuerbefreiung nach § 3 b EStG entfällt.

Darüber hinaus sind die Steuerbefreiungsnormen vollständig zu streichen für Geburts- und Heiratsbeihilfen (§ 3 Nr. 15 EStG), für Bergmannsprämien (§ 3 Nr. 46 EStG) und für Jubiläumszuwendungen (§ 3 Nr. 52 EStG) und ebenso die Steuerbefreiungen für Entlassungsabfindungen (§ 3 Nr. 9 EStG).

Die Einkommens- und Lohnersatzleistungen, die bisher nach § 3 Nr. 1, 2, 2a EStG steuerbefreit sind, jedoch dem Progressionsvorbehalt nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen, sind – unter Wegfall des Progressionsvorbehalts – zu 50 % in die Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte einzubeziehen. Es handelt sich insbesondere um das Arbeitslosengeld, die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld, das Überbrückungsgeld, das Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeld. Die Einbeziehung mit 50 %

erscheint gerechtfertigt, obwohl die Rechtsansprüche durch Beiträge erworben wurden, weil sie mindestens zur Hälfte nicht aus versteuertem Einkommen geleistet worden sind (Arbeitgeberbeitrag an die Bundesanstalt für Arbeit, als Sonderausgaben abgezogene Beiträge). Zur Gleichstellung wird die Arbeitslosenhilfe einbezogen, obwohl sie nicht unmittelbar auf Beiträgen des Arbeitnehmers beruht.

Die komplizierte Vorschrift des § 19 a EStG über die Steuerfreiheit überlassener Vermögensbeteiligungen des Arbeitgebers von bis zu 300 DM jährlich ist aus Vereinfachungsgründen zu streichen.

### **cc) Arbeitslohn**

Bei Ermittlung des Arbeitslohns für Arbeitnehmer-Rabatte ist der Wertabschlag von 4 % auf 2 % und der Freibetrag von 2.400 DM auf 1.200 DM abzusenken (§ 8 Abs. 3 EStG).

### **dd) Werbungskosten**

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 9 a Satz 1 Nr. 1 EStG) ist von 2.000 DM auf 1.300 DM abzusenken. Die Absenkung dient der genaueren Ermittlung des Markteinkommens und ist eine Folge der Entfernungspauschale.

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte werden ausschließlich durch eine Entfernungspauschale nach Straßenkilometern berücksichtigt. Im einzelnen gilt folgende fernpendlerfreundliche Ausgestaltung: Bis zu 15 km Entfernung entfällt ein Werbungskostenabzug. Soweit die Entfernung 15 km übersteigt, werden neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und ggf. zusätzlich zu höheren Werbungskosten 40 Pf für jeden Entfernungskilometer berücksichtigt. Hierdurch wird die räumliche Flexibilität der Arbeitskräfte erhalten und einer Entsiedelung abgelegener Räume entgegengewirkt.

Die Entfernungspauschale berücksichtigt die Fahr- bzw. Wegekosten gleichermaßen ohne Rücksicht auf das ggf. benutzte Verkehrsmittel. Sie entspricht damit Umweltschutzgesichtspunkten, weil sie die Benutzung von Kraftfahrzeugen nicht bevorzugt.

### **e) Vermietung und Verpachtung sowie selbstgenutztes Wohneigentum**

#### **aa) Erhaltungsaufwand**

Die gleichmäßige Verteilung des Werbungskosten-Abzugs von größerem Erhaltungsaufwand auf bis zu fünf Jahre bei Wohngebäuden (§ 82 b EStDV), bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen (§ 11 a EStG) sowie bei Baudenkmalen (§ 11 b EStG) verletzt das Abflußprinzip und den Grundsatz der Abschnittsbesteuerung. Sie ist zu streichen.

Dadurch entfällt auch die entsprechende Regelung in § 4 Abs. 8 EStG für die Gewinnermittlung.

## **bb) Vorkosten bei eigenheimzulagebegünstigten Wohnungen**

Die Lenkungsnorm des § 10 i EStG läßt den progressionswirksamen Abzug von privaten Aufwendungen der Lebensführung zu und sollte gestrichen werden.

## **f) Kapitalvermögen**

Der Sparer-Freibetrag nach § 20 Abs. 4 EStG beträgt zur Zeit 6.000 DM, bei zusammenveranlagten Ehegatten 12.000 DM. Er ist sehr großzügig bemessen. Trotz möglicher Umstellungsschwierigkeiten wird eine Absenkung um 50 % auf 3.000 DM/6.000 DM vorgeschlagen.

## **g) Private Veräußerungsgewinne**

### **aa) Grundstücke, Wertpapiere**

Um insbesondere den Finanzplatz Deutschland nicht zu belasten, befürwortet die Steuerreform-Kommission nicht die generelle Besteuerung der Gewinne. Sie hat sich vielmehr für die Verlängerung der Spekulationsfristen des § 23 EStG entschieden, und zwar für Wertpapiere auf ein Jahr (bisher sechs Monate) und für Grundstücke auf zehn Jahre (bisher zwei Jahre).

### **bb) Wesentliche Beteiligungen im Privatvermögen**

Die Beteiligungsgrenze des § 17 EStG wird auf 10 % abgesenkt. Eine wesentliche Beteiligung im Sinne des § 17 EStG ist somit dann gegeben, wenn der Veräußerer zu mehr als 10 % (bisher 25 %) unmittelbar oder mittelbar beteiligt war.

## **h) Alterseinkünfte**

### **aa) Rentenbesteuerung**

Die geltende Rentenbesteuerung nach dem Ertragsanteil ist unsystematisch und führt zu unbefriedigenden Ergebnissen. Je nach Rentenart (z. B. Zeitrenten, abgekürzte Leibrenten) und Rentenbeginn ist das steuerliche Ergebnis unterschiedlich und den Betroffenen im Vergleich der Altersbezüge untereinander nicht verständlich. Nach Erhöhung des Grundfreibetrags auf 12.095/24.190 DM (Grund-/Splittingtabelle) durch das Jahressteuergesetz 1996 können Sozialrenten in Ausnahmefällen bei Alleinstehenden bis zur Höhe von 68.774 DM und bei Verheirateten bis zur Höhe von 120.492 DM steuerfrei bleiben. Daher sollte das geltende Recht durch eine Besteuerung nach dem sog. nachgelagerten Korrespondenzprinzip ersetzt werden, es sollte also in dem Umfang besteuert werden, in dem die Beiträge zum Erwerb des Rentenrechts (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich – als Sonderausgaben – abziehbar oder als Arbeitgeberbeitrag steuerfrei waren.

Im Interesse der Akzeptanz und guten Verständlichkeit der Neuregelung wird vorgeschlagen, künftig in großem Umfang stärker zu pauschalieren und zu typisieren. Sozialrenten sollten daher künftig nur im Umfang der steuerfrei gebliebenen Arbeitgeberbeiträge erfaßt werden. Dies bedeutet, daß die Hälfte einer Rente in die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Besteuerung einbezogen wird. Soweit die Rente auf

eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers beruht, bleibt sie steuerfrei; bei alledem ist sicherzustellen, daß Renten in einer Größenordnung von ca. 30.000/60.000 DM (Alleinstehende/Verheiratete) steuerfrei bleiben, wenn daneben keine weiteren Einkünfte bezogen werden. Ein Rentenbezieher, der ohne weitere Einkünfte eine Durchschnittsrente bezieht, wäre daher weiterhin nicht durch Einkommensteuer belastet. Wenn ein Rentner weitere Einkünfte bezieht, wird er entsprechend seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den öffentlichen Lasten teilweise stärker als bisher herangezogen.

Nach diesem am Korrespondenzprinzip ausgerichteten Modell werden Rentenbezüge steuerlich zukünftig wie folgt erfaßt:

- mit 50%, wenn der Rentenanspruch mit mindestens hälftigem Arbeitgeberbeitrag erworben worden ist, wie insbesondere Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Knappschaftsrenten, Renten aus der landwirtschaftlichen Alterskasse (z. B. Altersrenten, Witwenrenten, Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten),
- mit 30%, wenn der Rentenanspruch nur auf eigenen Beiträgen beruht, auch wenn die Beiträge vom Arbeitgeber geleistet und pauschal der Lohnsteuer unterworfen worden sind (z. B. Renten von freiwillig Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung oder Renten von selbständig Tätigen aus einer berufsständischen Pflichtversicherungseinrichtung, Renten aus einer privaten Lebensversicherung oder Bezüge aus der betrieblichen Altersversorgung bei den Durchführungswegen Direktversicherung und betriebliche Pensionskassen, Renten aus einer Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, wie Renten der VBL, der Bahnversicherungsanstalt und von kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtungen).

Dieser Übergang zum Korrespondenzprinzip erfordert keine Änderungen hinsichtlich der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben.

### **bb) Versorgungs-Freibeträge**

Die Freibeträge für die Versorgungsbezüge der Beamten und anderen Empfänger von Bezügen aus einem früheren Dienstverhältnis (§ 19 Abs. 2 EStG) und der Abgeordneten (§ 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. 6 EStG) sowie für originäre Alterseinkünfte sind um 50 % abzusenken.

### **cc) Zinsen aus Lebensversicherungen**

Die Steuerreform-Kommission hält es für zwingend, Lebensversicherungen, die der gesetzlichen Rentenversicherung angenähert sind, wie diese zu behandeln. Andererseits sind Erträge aus Versicherungsverhältnissen, die lediglich eine besondere Sparform darstellen, wie die Erträge aus anderen Sparanlagen zu erfassen. Es wird folgendes vorgeschlagen:

- Zinsen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht sind in der Ansparphase weiterhin steuerfrei.

- Bei allen anderen Lebensversicherungen mit Laufzeiten von mindestens 12 Jahren, die nicht steuerschädlich verwendet werden, Einführung einer jährlichen „absoluten“ Abgeltungssteuer in Höhe von 10 % (absolut = auch bei niedrigerem persönlichen Steuersatz keine Einbeziehung in die Einkommensteuer-Veranlagung und keine Abstandnahme von Steuerabzug möglich, kein Sparer-Freibetrag). Dies bedeutet eine jährliche Abgeltungsbesteuerung (Zuflußfiktion) der rechnermäßigen und der außerrechnungsmäßigen Zinsen aus den Sparanteilen der Beiträge.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch eine normale Besteuerung der Zinsen in der Abschlußsumme am Ende der Laufzeit wählen (mit Kapitalertragsteuerabzug von 25 %). Das Wahlrecht ist beim Abschluß der Versicherung auszuüben (bei Altverträgen bis zum Ablauf der nachstehend genannten Übergangszeit).

Für vor dem 23. Januar 1997 abgeschlossene Lebensversicherungen gilt ein Übergangszeitraum bis Ende des Jahres 2001, in dem weiterhin das bisherige Recht gilt.

- Zinsen aus Lebensversicherungen mit geringeren Laufzeiten oder bei steuerschädlicher Verwendung („Policendarlehen“) unterliegen wie bisher einem jährlichen Kapitalertragsteuer-Abzug in Höhe von 25 %, der auf die Einkommensteuer anrechenbar ist.

### i) Private Abzüge (Sonderausgaben)

Die Steuerreform-Kommission empfiehlt die Streichung des Abzugs von Zinsen auf Steuern (§10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) sowie des Schulgelds (30%, § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG).

Zum Abzug der Aufwendungen für hauswirtschaftliche Beschäftigungsverhältnisse nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 EStG hat die Kommission keine Vorschläge gemacht, um die damit beabsichtigten positiven Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt nicht zu behindern.

### j) Abbau von Vergünstigungen außerhalb des Einkommensteuergesetzes

Die Steuerreform-Kommission hat – mit wenigen Ausnahmen – davon abgesehen, zu Vergünstigungen außerhalb des Einkommensteuergesetzes Abbauvorschläge zu machen, da dies außerhalb ihres Auftrags gelegen hätte. Dies gilt insbesondere für die Bergmannsprämie und die Arbeitnehmer-Sparzulage nach dem Vermögensbildungsgesetz.

Auch zum Fördergebietsgesetz macht die Kommission keine Vorschläge, da die Vergünstigungen nach der heutigen Gesetzeslage Ende 1998 auslaufen. Da die neuen Bundesländer jedoch noch viele Jahre eine wesentlich niedrigere Wirtschaftskraft als die alten Bundesländer haben werden, sind gezielte Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in den neuen Ländern weiterhin notwendig. Bis Ende 1997 sollten der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft ein Konzept über die Weiterführung der Förderung Ost entwickeln.

## IV. Finanzierung

Bei einem Entlastungsvolumen von rd. 82 Mrd. DM durch die neuen Tarife und einem Abbau des Solidaritätszuschlags (derzeitiges Aufkommen rd. 32 Mrd. DM) setzt eine Finanzierung realistischerweise **mehrere Komponenten** voraus.

- Verbreiterung der Bemessungsgrundlage  
Sie führt zu Steuermehreinnahmen von rd. 51 Mrd. DM. Auf der Basis des neuen Tarifs bedeutet dies einen Finanzierungsbeitrag von rd. 38 Mrd. DM.
- Nettoentlastung  
Vorgesehen ist eine Nettoentlastung von bis zu 30 Mrd. DM.
- Umschichtung  
Der Rest ist aus dem Bereich der indirekten Steuern zu erbringen.

## V. Auf 1998 vorgezogener Reformschritt

Im ersten Reformschritt wird neben der Senkung des Solidaritätszuschlags zum 1. Januar 1998 auf 5,5 % ebenfalls bereits zum 1. Januar 1998 die Besteuerung der gewerblichen Einkünfte bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer herabgesetzt. Dadurch sollen die wirtschaftlichen Wachstumskräfte einen zusätzlichen Anstoß erhalten, damit durch verstärkte Investitionen so früh wie möglich neue Arbeitsplätze geschaffen werden können. Die Steuersätze für gewerbliche Einkünfte werden wie folgt gesenkt:

Einkommensteuer

Senkung des Höchstsatzes von 47 % auf 40 %.

Körperschaftsteuer

Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 45 % auf 40 % und für ausgeschüttete Gewinne von 30 % auf 28 %.

Die vorgezogene Steuersatzsenkung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer wird innerhalb des Unternehmensbereichs vollständig gegenfinanziert, und zwar im Bereich folgender Maßnahmen:

- Höherer Steuersatz bei außerordentlichen Einkünften gem. § 34 Abs. 1 EStG (von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{2}{3}$  des durchschnittlichen Steuersatzes)
- Einführung des Wertaufholungsgebots nach vorangegangener Teilwertabschreibung
- Einschränkung der Rückstellungen für Drohverluste bei schwebenden Geschäften
- Einführung eines pauschalen Abschlags bei Schadensrückstellungen in der Versicherungswirtschaft

**Infifax-Sonderservice - Flugblattvorlage**

# Steuern runter für alle!

Mit der großen Steuerreform werden ab 1.1.1999 alle Steuerzahler weniger Steuern zahlen:

- X** Wer weniger als 13.000,— DM pro Jahr verdient, hat überhaupt nichts mit der Steuer zu tun.
- X** Kleine Einkommen werden mit 15 Prozent besteuert - bisher sind es fast 26 Prozent.
- X** Der höchste Steuersatz liegt bei 39 Prozent statt bisher 53 Prozent.

**Das sind die niedrigsten Steuersätze der letzten 50 Jahre!**

Niedrige Steuersätze sind die Voraussetzung für mehr Investitionen in Deutschland. Neue Arbeitsplätze entstehen nur durch Investitionen. Wir brauchen die Steuerreform, um die Arbeitslosigkeit in Deutschland wirksam bekämpfen zu können. Andere Länder sind erfolgreich den gleichen Weg gegangen.

**Steuervergünstigungen werden gestrichen**

Ein erheblicher Teil der Steuerreform wird dadurch bezahlt, daß zahlreiche Ausnahmen im Steuerrecht gestrichen werden. Bei so niedrigen Steuersätzen ist das möglich. Beispiel: Eine im Krankenhaus angestellte Hebamme erhält ihre Zuschläge für Nachtdienste steuerfrei. Eine freiberuflich tätige Hebamme nicht.

**Mit der Steuerreform schaffen wir mehr Gerechtigkeit.  
Das Steuerrecht wird einfacher und klarer.**

**WIR  
GESTALTEN  
ZUKUNFT** **CDU**

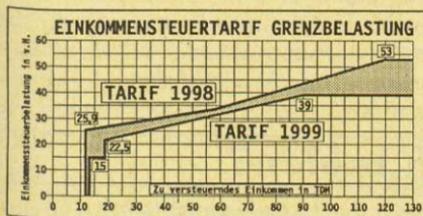
## Infobox-Sonderservice - Flugblattvorlage

# TARIF 2000: niedriger - einfacher - gerechter

Ab 1999 werden die Steuerzahler um 30 Milliarden DM entlastet. Die Bürger haben wieder mehr in der Tasche. Das stärkt die Kaufkraft und kurbelt die Wirtschaft an. Die Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb um Investitionen und Arbeitsplätze wieder besser da. Tarif 2000: Steuerreform für mehr Arbeitsplätze. Unsere Ziele:

### ➤ niedriger:

Die Steuersätze sind zu hoch und leistungsfeindlich. Sie verhindern Investitionen und gefährden damit Arbeitsplätze. Wir senken deshalb die Steuersätze spürbar für jeden. Der neue Eingangsteuersatz beträgt künftig 15 Prozent statt bisher fast 26 Prozent - das ist nahezu eine Halbierung. Der neue Höchstsatz beträgt statt 53 Prozent dann nur noch 39 Prozent. Dies sind immerhin 14 Prozent weniger. Die unteren Einkommen profitieren damit am stärksten.



### ➤ einfacher:

Unser Steuerrecht ist viel zu kompliziert geworden. Kaum einer findet sich im dichten Geflecht

der Ausnahmen noch zurecht. Wir wollen, daß die meisten ihre Steuererklärung wieder selbst ausfüllen können. Steuerschlupflöcher werden geschlossen. Steuerhinterziehung und Schattenwirtschaft werden unattraktiv.

### ➤ gerechter:

Der Versuch, mit immer neuen Regelungen dem Anliegen einzelner Gruppen zu entsprechen, hat auch zu Ungerechtigkeiten geführt. Durch den Abbau von steuerlichen Vergünstigungen werden Ungerechtigkeiten und unerwünschte Mitnahmeeffekte beseitigt. Wer ein hohes Einkommen erzielt, soll entsprechend seiner Leistungsfähigkeit Steuern zahlen - ohne Tricks. Der Ehrliche darf nicht der Dumme sein.

### Spürbare Entlastung

Die Reform bringt den rund 20 Millionen steuerpflichtigen Haushalten im Schnitt eine Entlastung von 1800 DM im Jahr. Für diejenigen, die bisher viele Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen konnten, fällt die Entlastung in der Regel niedriger aus.

Steuerentlastung (Senkung des Einkommensteuertarifs und der Arbeitnehmerpauschale, Entfernung zum Arbeitsplatz geringer als 15 Kilometer, keine weiteren Steuervergünstigungen)

Bruttojahresverdienst	Alleinstehender	Verheirateter
40.000 DM	1.301 DM	678 DM
55.000 DM	1.808 DM	1.919 DM
85.000 DM	2.752 DM	3.045 DM

(Quelle: BMF)

## Reformen für mehr Wachstum und Beschäftigung

**WIR  
GESTALTEN  
ZUKUNFT** **CDU**

**Infifax-Sonderservice - Flugblattvorlage**

# **Steuern auf Renten?**

**Zum 1.1.1999 tritt die große Steuerreform in Kraft. Die Steuersätze sinken kräftig. Das Steuerrecht wird einfacher und überschaubarer. Wir schaffen Spielräume für Investitionen in Deutschland. Neue Investitionen führen zu neuen Arbeitsplätzen.**

## **Es muß gerecht zugehen!**

Mit der großen Steuerreform sorgen wir auch für mehr Gerechtigkeit. Beispiel: ein alleinstehender Rentner kann eine Rente von 65.000 DM pro Jahr steuerfrei beziehen. Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit gleichem Einkommen zahlt 17.000 DM Steuern ans Finanzamt.

Das kann nicht so bleiben. Künftig gilt: Alle Einkommen müssen steuerlich möglichst gleich behandelt werden - Erwerbseinkommen und Alterseinkommen. Das ist gerecht.

## **Wie wird besteuert?**

Die Rente wird je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber durch Beiträge finanziert. Der Arbeitnehmer zahlt seinen Rentenbeitrag aus - wenigstens zum Teil - versteuertem Einkommen. Dieser Teil der Rente kann nicht noch einmal besteuert werden. Deshalb unterliegen künftig nur 50 Prozent der Rente der Steuerpflicht.

## **Was muß ich zahlen?**

Für 82 Prozent aller Rentner gilt: Sie haben auch künftig nichts mit der Steuer zu tun. Renten bis zu 31.500 DM (Alleinstehende) bzw. 62.500 DM (Verheiratete) bleiben auch in Zukunft steuerfrei. Die neue Besteuerung der Renten betrifft in der Regel nur diejenigen, die neben der Rente noch andere Einkünfte haben.

**WIR  
GESTALTEN  
ZUKUNFT** **CDU**